

# Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels

**gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024 idgF**

# Inhalt

|                                              |   |
|----------------------------------------------|---|
| § 1 Förderziele und Fördergegenstand .....   | 1 |
| § 2 Förderart .....                          | 1 |
| § 3 Fördergrundsätze .....                   | 1 |
| § 4 Fördervoraussetzungen .....              | 1 |
| § 5 Antragstellung .....                     | 2 |
| § 6 Verfahren .....                          | 3 |
| § 7 Einkommen .....                          | 3 |
| § 8 Heizkosten .....                         | 5 |
| § 9 Förderhöhe und Auszahlung .....          | 6 |
| § 10 Mitteilungspflichten .....              | 7 |
| § 11 Kontrolle .....                         | 7 |
| § 12 Rückforderung von Förderungen .....     | 7 |
| § 13 Datenermittlung und -verarbeitung ..... | 7 |
| § 14 Inkrafttreten .....                     | 8 |

## **§ 1 Förderziele und Fördergegenstand**

- (1) Das Land Burgenland verfolgt das Ziel die burgenländische Bevölkerung in der aktuellen Teuerungswelle finanziell zu entlasten. Deshalb sollen burgenländische Haushalte bei der Entrichtung der Heizkosten vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.
- (2) Für Sozialhilfebezieher\*innen ist dieser Zuschuss ein Heizkostenzuschuss im Sinne des § 2 Abs. 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 144/2024.

## **§ 2 Förderart**

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung.

## **§ 3 Fördergrundsätze**

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

## **§ 4 Fördervoraussetzungen**

- (1) Als Förderwerber\*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
  - a. sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat;
  - b. alle Personen, mit welchen sie tatsächlich in Haushaltsgemeinschaft lebt, am selben Hauptwohnsitz gemeldet sind;
  - c. das Netto-Jahreshaushaltseinkommen gemäß § 7 63.000 Euro nicht übersteigt und

- d. die tatsächlichen Heizkosten die zumutbaren Heizkosten gemäß § 9 Abs. 2 übersteigen.
- (2) Von der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 lit d ausgenommen sind Fälle des § 9 Abs. 6 (Sockelbetrag).
- (3) Nicht in Betracht kommen Personen,
- a. deren Hauptwohnsitz zum Antragszeitpunkt in einem Altenwohn- und Pflegeheim, einer stationären Behinderteneinrichtung, einer Strafvollzugsanstalt, einem Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnlichem ist oder
  - b. die zum Antragszeitpunkt Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz, LGBL Nr. 42/2006 idgF (Grundversorgung) erhalten.
- (4) Wird der Haushalt mit fossilen Heizstoffen (z.B. Öl, Flüssiggas, Gas, Kohle) beheizt, so muss sich die\*der Förderwerber\*in verpflichten, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese dient der Feststellung, ob ein Umstieg auf nachhaltige Heizsysteme zumutbar ist und welche energetischen Maßnahmen für einen solchen erforderlich wären. Für Mieter\*innen entfällt diese Verpflichtung, sofern sie über die Art der Heizung nicht entscheiden können.

## **§ 5 Antragstellung**

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer förderwürdigen Person gemäß § 4 Abs. 1 und nur einmal pro Haushalt gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (3) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland (unterfertigt mittels ID-Austria) oder bei einer burgenländischen Gemeinde eingebracht werden.
- (5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 2. Jänner 2025 bis spätestens 31. Dezember 2025 gestellt werden.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird der\*dem Förderwerber\*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von der\*dem Förderwerber\*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (6) Wird eine Förderung gewährt, ist der\*dem Förderwerber\*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
- (7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (8) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

## **§ 7 Einkommen**

### **(1) Anrechenbares Netto-Einkommen:**

- a. Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher\*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 144/2024, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- b. Bei Bezieher\*innen sonstiger Einkommen: das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 144/2024, zu ermittelnde Einkommen laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.

- c. Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt\*innen: 42 % des Einheitswertes.
- d. Als Einkommen gilt außerdem: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Ausgleichzulagen, Auslandseinkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit und ausländische Pensionsbezüge, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, von Bezieher\*innen bis zum Geburtsjahrgang 2006.
- e. Nicht einzubeziehen sind die Familienbeihilfe, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Waisenpensionen, von Bezieher\*innen ab dem Geburtsjahrgang 2007, Einkünfte von Personen, ab dem Geburtsjahrgang 2007, Kriegsoferentschädigung, Heimopferentschädigung, Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung einer Person (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.), Wohnbeihilfen, Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden sowie Studienbeihilfen.

(2) **Netto-Jahreshaushaltseinkommen:** das anrechenbare Netto-Einkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen eines Jahres, wobei zur Beurteilung jenes Jahr herangezogen wird, welches im Transparenzportal ab 2022 aufscheint und mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 169/2023 von der zuständigen Förderstelle abgefragt werden kann.

(3) Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefälle), anstelle der Einkommensdaten des zuletzt im Transparenzportal aufscheinenden Jahres, Einkommensnachweise der letzten drei Monate zur Feststellung des Einkommens heranziehen und diese auf ein Netto-Jahreseinkommen hochrechnen. Ein Härtefall liegt vor, wenn das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung, erheblich von den im Transparenzportal aufscheinenden Einkommensdaten abweicht. Das Vorliegen eines Härtefalles ist von der\*dem Förderwerber\*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.

(4) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen aller im Haushalt lebender Personen als Nachweis des Einkommens gegebenenfalls beizulegen:

- a. Nachweis über Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung);
  - b. Nachweis über den Bezug von Krankengeld;
  - c. Nachweis über von ausländischen Stellen bezogenes Einkommen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von der\*dem Förderwerber\*in selbst zu tragen.
- (5) Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle zur Feststellung des Einkommens erforderliche Unterlagen, wie beispielsweise Jahreslohnzettel oder Einkommenssteuerbescheide, von der\*dem Förderwerber\*in nachfordern.

## **§ 8 Heizkosten**

- (1) Als Heizkosten eines Haushalts gelten
- a. bei Dauerschuldverhältnissen mit Energielieferanten (Energiebezugsverträge), jene Kosten, welche auf der zuletzt ausgestellten Jahresrechnung aufscheinen und auf Wärmelieferung entfallen;
  - b. in Haushalten, für welche keine Jahresrechnung zur Verfügung gestellt wird, jene Kosten, welche in den vergangenen zwölf Monaten ab Antragstellung tatsächlich an Heizkosten bezahlt wurden;
  - c. wenn ein Wohnobjekt vor weniger als einem Jahr bezogen wurde, jene Kosten, welche auf der letzten Kostenvorschreibung aufscheinen bzw. welche bis zur Antragstellung tatsächlich bezahlt wurden, wobei diese Kosten auf ein Jahr hochzurechnen sind;
  - d. bei lagerbaren Heizstoffen (z.B. Öl, Flüssiggas, Pellets, Holz), jene Kosten, die einen Haushalt im Jahr 2025 tatsächlich belasten, d.h. Kosten jener Heizstoffe, die im Jahr 2025 bezahlt wurden.
- (2) Wird die Heizung mit Strom betrieben und der Heizstromverbrauch nicht durch einen separaten Stromzähler ausgewiesen, werden die über 2.900 kWh hinausgehenden Stromkosten als Fördergrundlage für die Heizkosten herangezogen.
- (3) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind, je nach Heizkosten gemäß Abs. 1, folgende Unterlagen beizulegen:
- a. zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt ausgestellte Jahresrechnung des Energielieferanten oder

- b. Nachweis der Heizkosten der letzten zwölf Monate vor Antragstellung (z.B. Betriebskostenvorschreibung, Rechnung von Vermieter\*in, etc.) oder
  - c. letzte Kostenvorschreibung(en), seit Bezug des Wohnobjektes oder
  - d. Rechnungen über Kauf bzw. Lieferung von Heizstoffen.
- (4) Von der Nachweispflicht der Heizkosten kann in Fällen des § 9 Abs. 6 (Sockelbetrag) abgesehen werden.

## **§ 9 Förderhöhe und Auszahlung**

- (1) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Netto-Jahreshaushaltseinkommen sowie den Heizkosten dieses Haushaltes.
- (2) Als zumutbare Heizkosten ist folgender prozentueller Anteil des Netto-Jahreshaushaltseinkommens vom Haushalt selbst zu tragen:
- a. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu 23.000 Euro      3 %
  - b. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu 33.000 Euro      4 %
  - c. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu 43.000 Euro      5 %
  - d. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu 63.000 Euro      6 %
- (3) Um einen Anreiz zum Energiesparen zu bieten, werden 90 % der angegebenen Heizkosten als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- (4) Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz von 90 % der gemäß § 8 nachgewiesenen Heizkosten und den zumutbaren Heizkosten des Haushalts gemäß Abs. 2.
- (5) Die Förderhöhe beträgt mindestens 50 Euro und maximal 2.000 Euro pro Haushalt und Jahr.
- (6) Ergibt die Berechnung nach Abs. 4 in der Einkommenskategorie bis 23.000 Euro (Abs. 2 lit a), dass aufgrund zu niedriger Heizkosten keine Förderung zusteht oder ergibt die Berechnung eine Förderhöhe von weniger als 200 Euro, so erhält die\*der Förderwerber\*in einen Sockelbetrag iHv 200 Euro.
- (7) Die Auszahlung erfolgt von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das von der\*dem Förderwerber\*in am Antragsformular angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt die empfangende Person die anfallenden Kosten der Anweisung.
- (8) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilen zu je der Hälfte des von der Förderstelle errechneten Förderbetrages. Förderungen, die den Betrag von 500 Euro

unterschreiten oder nach dem 1. Oktober 2025 genehmigt werden, werden nicht in zwei Teilen, sondern sofort in voller Höhe ausbezahlt.

- (9) Die Förderstelle ist berechtigt, vor Auszahlung des zweiten Teilbetrages weitere Unterlagen betreffend Einkommen und Heizkosten von der\*dem Förderwerber\*in einzufordern, falls diese der\*dem Förderwerber\*in zuvor nicht zur Verfügung standen, nunmehr jedoch bereitgestellt werden können.

### **§ 10 Mitteilungspflichten**

Der Wegfall von Fördervoraussetzungen sowie Änderungen, welche Einfluss auf die Berechnung der Förderhöhe haben (Einkommen, Heizkosten), sind bis zum Abschluss des Verfahrens von der\*dem Fördernehmer\*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 11 Kontrolle**

Die zuständige Förderstelle ist berechtigt bei ungewöhnlich hohen Verbrauchsdaten eines Haushalts diesen aufzufordern, die sachlichen Gründe für diesen Mehrverbrauch darzustellen. Kann von der\*dem Förderwerber\*in der ungewöhnliche Mehrverbrauch nicht plausibel erklärt werden, kann die Förderstelle die Höhe der Förderung verhältnismäßig anpassen.

### **§ 12 Rückforderung von Förderungen**

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.
- (2) Wurde die zweite Tranche noch nicht ausbezahlt, kann diese in den Fällen des Abs. 1 entsprechend gekürzt oder zur Gänze zurückbehalten werden.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

### **§ 13 Datenermittlung und -verarbeitung**

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgld. FöG), LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 8 Bgld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 169/2023, über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDGB 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 169/2023 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und mit 31. Dezember 2025 außer Kraft.